

Umweltbericht

Stand: März 2013

Umweltprüfung

Im § 15 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPLG NRW) ist vorgeschrieben, im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erarbeiten. Vor der Erstellung des Umweltberichtes sind der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu ermitteln und festzulegen. Nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei diesem Scopingverfahren die Personen des Privatrechts, die durch den Raumordnungsplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten sowie die öffentlichen Stellen zu beteiligen. Dieses Scoping kann in Form eines schriftlichen Beteiligungsverfahrens oder einer Veranstaltung durchgeführt werden.

Ziel dieses Umweltberichtes ist es, den derzeitigen Bearbeitungsstand zu Beginn der Planung deutlich zu machen, um auf dieser Grundlage das Scoping durchführen zu können.

I. Inhalt und Ziel der Regionalplanänderung

(vgl. Verordnung zum LPRG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 1)

1. Beschreibung des Vorhabens

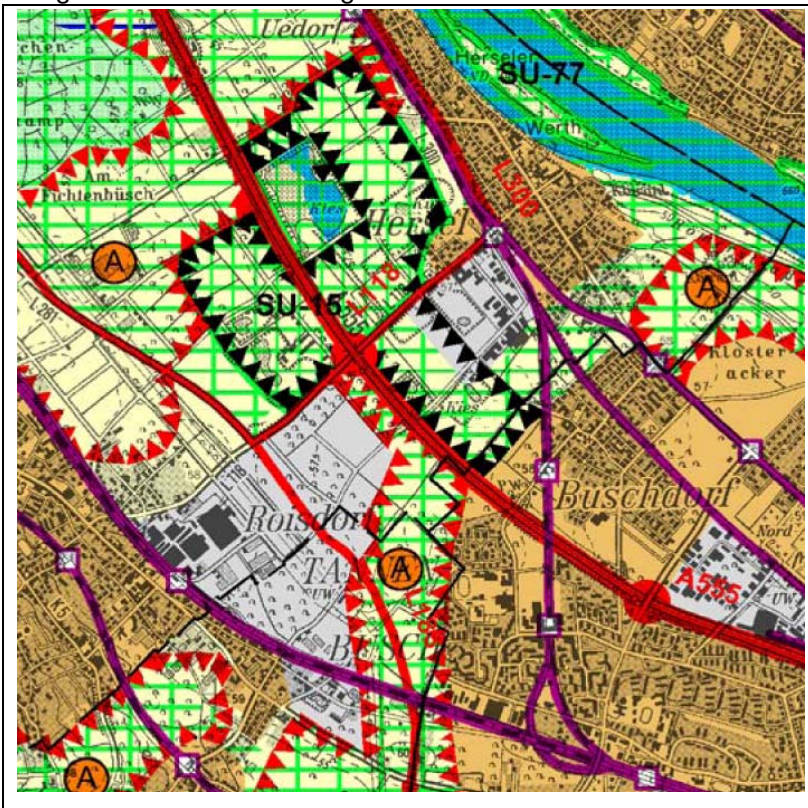
Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung ist das siedlungsräumliche Vorhaben der Stadt Bornheim, welches einen Teilbereich der regionalplanerischen Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) betrifft. Es handelt sich dabei um einen Teilbereich entlang der Roisdorfer Straße. Die Stadt Bornheim möchte in diesem Teilbereich eine städtebauliche Aufwertung ermöglichen und die Flächen so entwickeln, dass ein städtebaulich hochwertiger Ortseingang entstehen kann. Zusammen mit den Mischgebieten auf der nördlichen Seite der Roisdorfer Straße entspricht ein Mischgebietscharakter auf der südlichen Straßenseite eher diesem städtebaulichen Ziel, als Industrie- und Gewerbeanlagen. Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen so in diese Fläche eingebunden werden, dass der zentrale Versorgungsbereich mit seinem Ergänzungsbereich städtebaulich integriert weiterentwickelt werden kann.

Die Flächen sind zurzeit im Regionalplan als GIB-Flächen ausgewiesen und sollen aufgrund der Ziele der Stadt Bornheim in ASB-Flächen umgewandelt werden, da nur auf diesen Flächen die vorgesehene Entwicklung möglich ist.

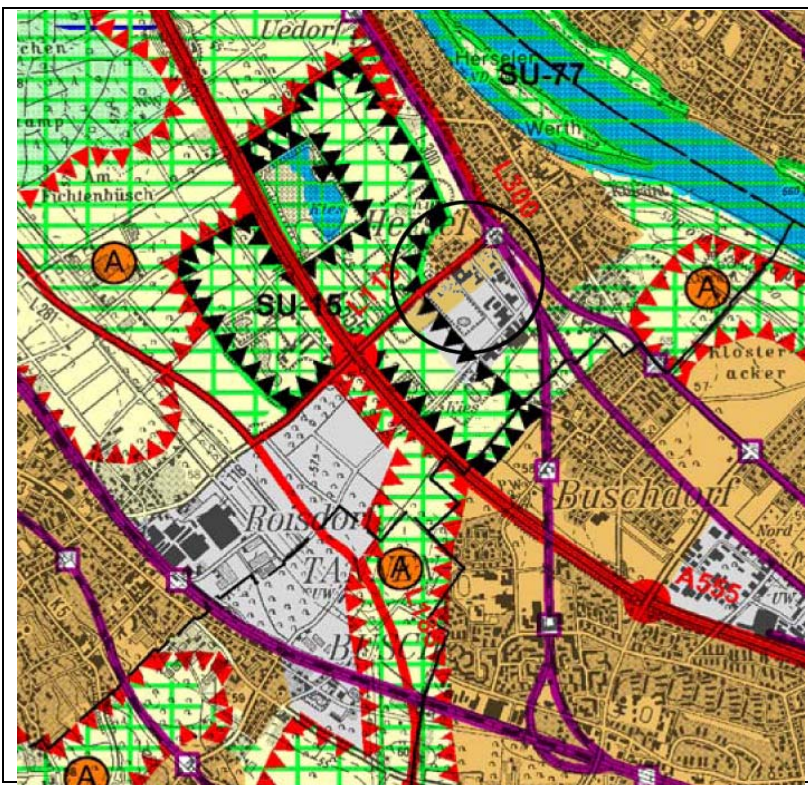
Bereits heute sind im nordwestlichen Planbereich Einkaufseinrichtungen vorhanden. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Bornheim empfiehlt, diesen Bereich als Teil des Nahversorgungscentrums von der Moselstraße bis zur Roisdorfer Straße für Einzelhandel weiter zu entwickeln. Um das Ziel der städtebaulichen Aufwertung und der Weiterentwicklung des Nahversorgungscentrums Hersel erreichen zu können, sollen die Flächen angrenzend an die Roisdorfer Straße bis zu den Flächen des regionalen Grünzuges entsprechend als ASB-Flächen dargestellt werden. Betroffen sind hiervon die bestehenden Flächen mit Einkaufseinrichtungen und baulichen Anlagen sowie Teilbereiche der vorhandenen Auskiesungsflächen.

2. Erforderliche Änderungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg

Die Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg umfasst folgende siedlungsräumliche Darstellungen:



Siedlungsräumliche Darstellung im Bereich der Stadt Bornheim, Hersel



Geänderte siedlungsräumliche Darstellung im Bereich der Stadt Bornheim, Hersel

Legende

1. Siedlungsraum

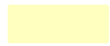


Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

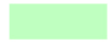


Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

2. Freiraum



Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Waldbereiche



Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen



Schutz der Natur



Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Regionale Grünzüge

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen



Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze



Sonstige Zweckbindungen, u.a.:



Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung

3. Verkehrsinfrastruktur

Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

Die geänderte Darstellung zeigt die Erweiterung der ASB-Flächen südlich entlang der Roisdorfer Straße. Auf diese Weise entstehen zusammenhängende ASB-Flächen, die einerseits die gewünschte städtebauliche Entwicklung begünstigen und auch ermöglichen, dass die Ergänzungsf Flächen für das Nahversorgungszentrum Hersel an dieser Stelle entsprechend den Vorschlägen des Einzelhandelskonzeptes entwickelt werden.

II. Methodik / Planungsalternativen

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 8)

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit einer Regionalplanänderung soll nach den Bestimmungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 schutzgüterbezogen durchgeführt werden. Hierzu werden auf der Grundlage einer Bestandsbeschreibung die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen der Planung beschrieben und bewertet. Darüber hinaus werden Planungsalternativen betrachtet und eine Einschätzung für die Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung erarbeitet.

Die Bewertungen erfolgen auf der Grundlage bereits vorhandener Daten, insbesondere der Stadt Bornheim.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes werden folgende Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Landesentwicklungsplan NRW
- Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg-Kreis
- Landschaftsplan Nr. 2 (Bornheim) des Rhein-Sieg-Kreises
- Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim
- @LINFOS-Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
- TIM-online, Topographisches Informationsmanagement NRW
- Ökologischer Fachbeitrag zum Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Teil 'Arten- und Biotopschutz' LANUV NRW (ehemals LÖBF), 1999
- Karte der schutzwürdigen Böden (2. Auflage, 1:50.000) des Geologischen Dienstes NRW
- Rohstoffkarte (RK 100) des Geologischen Dienstes NRW
- Bodenkarte NRW, 1:50.000 (BK 50), Blatt L Bonn 5308 (Geologischer Dienst NRW)
- Stellungnahme Verlagerung des Lebensmittelmarktes in Bornheim-Hersel, BBE Handelsberatung, November 2011
- Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim 2009
- Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Bornheim 2010 / 2011
- Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel, Cochet Consult, Oktober 2009
- Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim, Ökoplan im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises Amt für Natur- und Landschaftsschutz, Oktober 2012

1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes / Alternativen

Der geplante Änderungsbereich umfasst Flächen in der Stadt Bornheim und dort innerhalb der Gemarkung Hersel.

Ziel der Planänderung ist es, die städtebauliche Entwicklung am Ortseingang Hersel so zu ermöglichen, dass ein qualitätsvoller Ortseingang mit mischgebietstypischen Nutzungen und Einkaufseinrichtungen zur Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Hersel entstehen kann.

Da der vorgesehene Entwicklungsbereich außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) liegt, wird für die Entwicklung von Sonderbaugebieten für den großflächigen Einzelhandel die Regionalplanänderung erforderlich.

Diese Zielsetzungen entsprechen den Empfehlungen zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Hersel aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept Bornheim (BBE Retail Experts).

Wegen der bereits vorhandenen Bebauung und den vorliegenden Nutzungen großer Teile des Plangebietes kann der Untersuchungsraum für die regionalplanerische Änderung relativ kleinräumig eingegrenzt werden. Bereits heute ist die Situation ganz wesentlich vorgeprägt durch die von Hersel zur Autobahn BAB 555 führende Roisdorfer Straße.

2. Untersuchungsraum

Die im regionalplanerischen Maßstab relevanten Umweltauswirkungen sind über den Änderungsbereich hinaus vorrangig in südwestlicher und südöstlicher Richtung zu betrachten. Hier grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünflächen und Abgrabungsflächen an das Plangebiet.

Als Untersuchungsraum des Umweltberichtes wird das Gebiet deshalb wie folgt eingegrenzt:

- Im Norden durch die nördlich an die Roisdorfer Straße anschließende Bebauung
- im Osten durch die Stadtbahntrasse
- im Südosten durch die gewerblich genutzten Flächen bis zur Allerstraße
- im Süden durch die vorhandenen Abgrabungs-, Grün- und landwirtschaftlichen Nutzflächen bis an die Trasse der Autobahn A 555.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die vorgesehene ASB-Erweiterung auf die Umweltgüter in diesem Bereich auswirkt. Sollten relevante Umweltauswirkungen in größerem Umfeld wirksam werden, wird das betroffene Schutzgut in einem größeren Raum bearbeitet.

Der im Rahmen der 3. Änderung des Regionalplans dargestellte Regionale Grünzug grenzt im Südwesten an das Plangebiet. Der Regionale Grünzug besitzt eine hohe Bedeutung für die Schutzgüter Mensch, Bevölkerung und Gesundheit sowie für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, da er durch seine Lage und Ausprägung im Gesamtzusammenhang mit den weiteren Freiräumen von Bornheim-Hersel, Bornheim-Roisdorf, Alfter und Bonn-Tannenbusch zu betrachten ist. So dient er als Naherholungs- und Freizeitraum sowie als Lebensraum einer Vielzahl planungsrelevanter Pflanzen und Tierarten. In den Randbereichen kommt es durch Verkehrsimmissionen und Zerschneidungseffekten der Straßentrassen zu als Störung einzustufende Beeinträchtigungen.

III. Umweltzustand, -merkmale und -probleme

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkte 2,3,4)

Naturräumliche Beschreibung / Lage

1. Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Durch die Lage des Untersuchungsbereiches im Köln-Bonner-Verdichtungsraum, der von anhaltendem Bevölkerungsdruck und von Expansionsdruck im gewerblichen Dienstleistungs- und Versorgungsbereich gekennzeichnet ist, entsteht auch für den Untersuchungsraum ein hoher Nutzungsdruck. Dieser führte z. B. auch zu Ausweitungen der Gewerbe- und Industriesiedlungsbereiche (GIB) im Umfeld des Untersuchungsraumes.

Gleichzeitig entsteht durch die vorhandene und zunehmende Bevölkerung in diesem Raum auch erhöhter Bedarf für Freizeit- und Erholungsnutzung. Da große Flächen westlich und nördlich des Untersuchungsraumes aus zum Teil verfüllten und rekultivierten, d. h. aufgegebenen Kiesbauflächen bestehen, ergeben sich hier in Teilen Freizeit- und Erholungsräume. Hierbei sind jedoch folgende Aspekte zu beachten:

Die ehemaligen Abbauflächen sind nur begrenzt öffentlich zugänglich. Des Weiteren bestehen mit der stark befahrenen Autobahn A 555, der Autobahnabfahrt und der Roisdorfer Straße Vorbelastungen durch Immissionen, die den Freizeitwert dieses Raumes erheblich mindern.

Die nördlich der Roisdorfer Straße gelegenen unverfüllten Auskiesungsbereiche sind als Wasserflächen und Sukzessionsflächen für den Naturschutz wichtig, aber nur eingeschränkt nutzbar für die Menschen, da sie eingezäunt sind.

Für das Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit ist der Verkehrslärm im Untersuchungsraum von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus bildet die Autobahntrasse auch eine funktionale und optische Trennung gegenüber den weiter westlich anschließenden Freiräumen.

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Nordwesten des Untersuchungsraumes verläuft in ca. 600 m Entfernung der Rhein. Der Flussbereich ist in diesem Abschnitt Teil des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301).

Aufgrund der Entfernung und der vorhandenen Bebauung von Hersel werden diese Bereiche nicht in die weitere Betrachtung einbezogen.

Rund 600 m nordwestlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet Herseler Seen (BK-52 08-906). Die ehemalige Kiesgrube (stillgelegte Nassabgrabung) liegt inmitten einer ausgeräumten Ackerlandschaft. Nach LANUV-Informationen gibt es hier ausgedehnte Flachufer mit Kiesbänken, die als bevorzugte Wechselkrötenlaich- und Watvogelbrutplätze gelten.

Als streng geschützte Tiere werden aufgeführt: Flussregenpfeifer, Kiebitz, Uferschwalben und Wechselkröte.

Östlich neben dem Herseler See liegen geschützte Landschaftsbestandteile (LB) (BK-5208-074). Die zwei Kiesabgrabungen liegen ebenfalls auf der Rhein-Niederterrasse in der gleichen ausgeräumten Ackerlandschaft wie der Herseler See. Entsprechend den LANUV-Angaben zählen hier zu den streng geschützten Arten Uferschwalbe, Kiebitz, Flussregenpfeifer und Wechselkröte.

Die weiteren schutzwürdigen Biotope liegen im Süden in ca. 800 m Entfernung (BK 5208-507 Schotterkörper der Stadtbahn und BK 5208-006 Ruderalflächen und Gebüsche am Bahngelände bei Buschdorf).

Die Freiraumflächen und Abgrabungsflächen südlich der Roisdorfer Straße liegen im Anschluss an Gemüseanbauflächen und Sonderkulturen und sind nicht in den LANUV-Angaben als Schutzgebiete oder als vorgeschlagene Gebiete enthalten.

Im „Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel“ (Oktober 2009) ist die Kiesabbaufläche südlich der Roisdorfer Straße und nordöstlich des Mittelwegs als Funktionsfläche Nr. 20 im Quadrant östlich des AS Bornheim (Q-Ost) ausgewiesen. Die Funktionsfläche umfasst damit auch einen Teilbereich der Regionalplanänderung. In diesem Quadranten herrschen heute laut Maßnahmenkonzept u.a. Kiesabbau und -verarbeitung mit Restgewässern sowie teilrekultivierte Flächen, teilhergerichtete Ökokontoflächen und Gewerbeflächen vor. Als geschützte Art kommt hier die Wechselkröte vor.

Der ursprüngliche Gesamtlebensraum der Art umfasste die Flächen der Kiesbetriebe Hünten und Horn. Dieser beschränkt sich heute lediglich auf die Betriebs- und Rekultivierungsflächen der Firma Hünten. Auf den Betriebsflächen der Firma Horn, zu denen auch die Funktionsfläche Nr. 20 gehört, sind dagegen keine Laichgewässer mehr vorhanden und sind somit lediglich als Lebensraum zu betrachten. Bedingt durch die Umwandlung von ehemaligen Abgrabungsflächen zu Lagerflächen geht das Konzept in diesen Bereichen von einer mäßigen Population aus. Da-

nach wird die Lebensraumeignung des gesamten Quadranten für die Wechselkröte durch die Stilllegung der Kiesbetriebe insgesamt abnehmen und die Funktionsfläche Nr. 20 insgesamt beseitigt werden. Als Ausgleich werden an anderer Stelle mit der Realisierung von Rekultivierungsplänen neue Biotopflächen als Einzelflächen geschaffen.

Bereits realisiert wurde die Neuanlage von 9 Laichgewässern auf der Ökokontofläche B der Firma Hüntten. 2010 repräsentierten davon die 8 im ersten Jahr spontan angenommenen Standorte die wertvollsten Laichgewässer dieser Teilpopulation. Diese Fläche (P 05) liegt südöstlich der Kiesgrube der Firma Hüntten an der Allerstraße.

Des Weiteren soll die Ökofläche A (P 06) der Firma Hüntten, die sich einem Teilbereich zwischen Roisdorfer Straße, A 555 und Allerstraße befindet, langfristig gesichert und gepflegt werden. Außerdem sollen Kleingewässer angelegt werden. Weiterhin soll in allen Quadranten die Population der Wechselkröten erhalten werden (vgl. Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim).

Weitere Angaben zur Pflanzen- und Tierwelt des Untersuchungsraumes

Weitere Angaben zu Vorkommen schützenswerter Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen des Scoping-Verfahrens erwartet und danach in das Planverfahren integriert.

Darüber hinaus werden in den weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Umweltprüfungen und der Untersuchungen zum Artenschutz weitergehende Untersuchungen durchgeführt und in die Verfahren einbezogen. Hierzu zählen auch die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Regionalen Grünzuges sowie die Realisierungen von Ersatzmaßnahmen wie die Erhaltung des Durchlaufs an der L 118, der über einen Rekultivierungsplan gesichert ist, die Anlage von Stillgewässern und Anreicherung von Totholzstapeln sowie randlichen Erdwällen auf der Ökokontofläche A, die Erhaltung des gehölzarmen Freiraumkorridors zwischen A 555 und der Mittelstraße, die planungsrechtliche Sicherung der gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Fläche als wichtiges Vernetzungselement für den Freiflächenkorridor entlang der Autobahn sowie die Förderung des interkommunalen Populationsverbundes durch Habitatvernetzung und die Sicherung von Freiflächenkorridoren in Richtung Grünzug Bonn Nord (vgl. Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Roisdorf und Hersel; Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim).

3. Schutzgut Boden

Im Bereich des Untersuchungsgebietes werden keine „besonders schutzwürdigen“ oder „sehr schutzwürdigen“ Böden dargestellt.

Durch die Abgrabungen sind in großen Teilbereichen die natürlich anstehenden Böden entfernt.

Im Plangebiet des vorgesehenen Änderungsbereiches handelt es sich im Wesentlichen um bebaute und großflächig versiegelte Grundstücke und im südlichen Teilbereich um die Kiesabbaubereiche mit teilweise verfüllten Auskiesungen.

4. Schutzgut Wasser

Da der Untersuchungsraum innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes (WSG) der Wassergewinnungsanlage Urfeld (WSG-Verordnung der Bezirksregierung Köln, 2. Änderungsverordnung vom 18.01.2005) liegt, sind die Belange des Grundwasserschutzes in den weiteren Verfahren besonders zu beachten. Insbesondere in dem Bereich der Auskiesung bestehen möglicherweise Risiken für den Grundwasserschutz.

Oberirdische Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

5. Schutzgut Klima / Luft

Außer den allgemein zugänglichen Klimadaten liegen derzeit keine speziellen Daten für das Schutzgut Klima / Luft vor.

Der Untersuchungsraum ist vom atlantischen Klima mit vorherrschenden Windrichtungen aus West- und Nordwest beherrscht.

6. Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes ist geprägt von anthropogenen Überformungen in unterschiedlicher Art und Weise:

- die dominierende Trasse der A 555 mit Zu- und Abfahrten sowie der Roisdorfer Straße
- gewerbliche Bauformen in unterschiedlichster Gestaltung südlich der Roisdorfer Straße und
- gemischte, teilweise Wohnbaustrukturen nördlich der Roisdorfer Straße sowie
- die unterschiedlichen, teils offen gelassenen, teils wiederverfüllten Abgrabungsflächen.

Insofern stellt sich das Landschaftsbild als sehr heterogen dar, als wenig strukturierter Zwischenbereich zwischen Autobahn und Siedlungsbereich Hersel.

Im weiteren Umfeld des Plangebietes werden die stillgelegten teilweise renaturierten Abgrabungsgebiete den anthropogen überformten Raum auf und wirken positiv auf das Landschaftsbild. Auch die landschaftlichen Entwicklungen im Bereich des Regionalen Grünzuges werden zu einer Aufwertung der Landschaft und des Landschaftsbildes beitragen.

Naturpark Rheinland

Der Naturpark Rheinland, bis 12. Dezember 2005 Naturpark Kottenforst-Ville, wird grob begrenzt durch die Rheinebene im Osten und die Erft im Westen. Die Großstädte Köln und Bonn grenzen im Osten an den Naturpark.

Der Untersuchungsraum liegt in der Nähe des östlichen Randes des Naturparks Rheinland. Entsprechend dem Maßnahmenplan werden für die weitere Entwicklung des Naturparks Anregungen für den Untersuchungsraum gegeben, dass die Auskiesungsgebiete nordöstlich der Roisdorfer Straße der Verbesserung bzw. Neuordnung der landschaftlichen Situation dienen sollen und für Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung stehen sollen.

Für die Abgrabungsflächen südlich der Roisdorfer Straße gelten diese Ziele nicht, da diese Flächen bereits in der Bauleitplanung der Stadt Bornheim als gewerbliche Bauflächen vorgesehen sind und damit im Rahmen weiterer planungsrechtlicher Festsetzungen baulichen Nutzungen zugeführt werden sollen.

7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es liegen derzeit keine Angaben zu Bodendenkmalen im Sinne des Denkmalschutzes NRW vor. Die erheblichen Eingriffe in den Boden im Zuge der erfolgten Abgrabungen lassen in diesen Gebieten das Vorhandensein von Bodendenkmälern als sehr unwahrscheinlich erscheinen.

Insofern wird davon ausgegangen, dass denkmalwürdige Relikte im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden sind. Sollten im Rahmen des Scopings neuere Erkenntnisse eingebracht werden, so werden sie in das weitere Planverfahren integriert.

IV. Zu beachtende Ziele des Umweltschutzes

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1 Punkt 5)

1. Schutzgebiete

Im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes liegen keine FFH-Gebiete der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie sowie keine Vogelschutzgebiete entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) liegt mit ca. 600 m Entfernung deutlich außerhalb des Schutzbereiches von 300 m Abstand. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete nicht zu befürchten sind.

2. Landes- und Regionalplanung

Gemäß Landesentwicklungsplan NRW von 1995 liegt der Untersuchungsraum innerhalb der Ballungsrandzone am Großraum des Oberzentrums Bonn.

Der LEP verweist bereits zu diesem Zeitpunkt auf anhaltende Zuwanderungen und auf steigenden Bedarf besonders an Wohnraum, Gewerbeflächen sowie auf den Bedarf besonders an Verkehrs-, Freizeit- und Infrastruktureinrichtungen hin.

Durch die 3. Änderung des Regionalplanes wurden die Flächen des Regionalen Grünzuges in der Stadt Bornheim neu festgelegt und die Stärkung des Regionalen Grünzuges östlich der A 555 als Ziel herausgestellt. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Gebietes für die Naherholung und für die landschaftliche Entwicklung besonders hervorgehoben.

3. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt im Untersuchungsbereich folgende Nutzungen dar:

- Straßenverkehrsflächen der Autobahn und der Roisdorfer Straße
- Gewerbliche Bauflächen (G) südlich der Roisdorfer Straße bis zur Bahntrasse
- Gemischte Bauflächen (M) nördlich der Roisdorfer Straße
- daran nördlich anschließend Wohnbauflächen (W)
- Landwirtschaftliche Nutzflächen, Grünflächen und Abgrabungsflächen schließen sich nach Südwesten an.

Der Flächennutzungsplan gibt mit seinen unterschiedlichen Nutzungsdarstellungen in diesem Bereich auch die heterogenen Baustrukturen wieder.

Hier sollen die vorgesehenen Planänderungen deutliche Verbesserungen in funktionaler, gestalterischer und städtebaulicher Hinsicht ermöglichen. Dafür wird es auf der Ebene des Regionalplanes erforderlich, den Bereich entlang der Roisdorfer Straße von GIB-Flächen in ASB-Flächen umzuwandeln, um hier die gewünschte städtebauliche Aufwertung und die vorgesehenen Versorgungseinrichtungen zu ermöglichen.

4. Naturschutz- und Landschaftsplanung, Artenschutz

Landschaftspläne

Der Bereich der vorliegenden Untersuchung wird im Landschaftsplan 2 des Rhein-Sieg-Kreises (Stadtgebiet von Bornheim) erfasst.

Landschaftsschutzgebiete

Wie beschrieben liegen im weiteren Umfeld des Untersuchungsbereiches Landschaftsschutzgebiete. Im geplanten Änderungsbereich des Regionalplanes werden jedoch keine Landschaftsschutzgebiete erfasst.

Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet Herseler See liegt ca. 600 m nordwestlich der Roisdorfer Straße. Es ist wegen der Wasservogel- und Amphibienvorkommen festgesetzt.

Artenschutz

Im Rahmen dieser Bearbeitung sind hinsichtlich des Artenschutzes die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und die europäischen Rechtsvorschriften hinsichtlich der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Im Plangebiet der Änderung ist im Bereich der Kiesabbaufäche südlich der Roisdorfer Straße das Vorkommen der Wechselkröte als planungsrelevante Art im Maßnahmenkonzept zum Artenschutz der Stadt Bornheim (Oktober 2009) bestimmt worden. In der Entwicklungsprognose des Konzepts wird davon ausgegangen, dass trotz des Lebensraumverlustes durch eine Umnutzung durch die verbleibenden Rekultivierungsflächen mit artgerechter Gestaltung eine dauerhafte Sicherung und positive Bestandsentwicklung erreicht wird. Ein solcher Lebensraumverlust wird hier u.a. für die Funktionsfläche Nr. 20, als die für die Regionalplanänderung relevante Fläche, erwartet.

Das Maßnahmenkonzept für den Artenschutz der Stadt Bornheim stellt zusammenfassend fest, dass die planungsrelevanten Arten, hier die Wechselkröte, durch Umsetzung der beschlossenen Rekultivierungspläne und die Herrichtung von Ökokontoflächen der Erhalt der lokalen Populationen möglich ist.

Für die Entwicklung von Ersatzmaßnahmen im Regionalen Grünzug liegen bereits konkrete Maßnahmenvorschläge vor: Sowohl das „Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim“ (Ökoplan) als auch das „Maßnahmenkonzept der Stadt Bornheim für den Artenschutz im Bereich zwischen Rosidorf und Hersel (Büro Cochet Consult März 2009) nennen im Rahmen des externen Ausgleichs unterschiedliche Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung in diesen Bereichen (siehe auch unter Punkt III 2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).

Sollten weitere artenschutzrechtliche Belange bekannt werden, so sind sie in die Untersuchungen einzubeziehen. Als Ergebnis ist festzustellen, dass mit Realisierung der Ersatzmaßnahmen keine Auswirkungen auf den Erhalt der Population, z. B. der Wechselkröten, zu erwarten sind.

5. Sonstige zu beachtende Ziele des Umweltschutzes

Für den Untersuchungsraum sind keine sonstigen zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes und keine besonderen Restriktionen bekannt.

V. Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne die Änderung des Regionalplanes

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 2)

Die Bestimmungen der SUP-RL und des LPLG NRW legen fest, dass zur Bewertung der Umweltverträglichkeit einer Regionalplanänderung auch eine Prognose für die Gebietsentwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung erarbeitet wird.

Bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplanes würden die betreffenden Flächen weiterhin der Festlegung als GIB-Flächen unterliegen. Hieraus folgt, dass die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim sowie die Zielsetzungen der Stadt zur städtebaulichen Aufwertung und zur Weiterentwicklung des Versorgungszentrums Hersel nicht weiter verfolgt werden können, da in GIB-Flächen großflächiger Einzelhandel nicht zulässig ist.

Für die bisherigen bebauten Flächen können in den bestehenden Gebäudestrukturen Leerstände auftreten, da die vorgesehenen Entwicklungsperspektiven nicht mehr gegeben sind.

Die betroffenen Flächen der ehemaligen Kiesabgrabungen würden weiterhin für Gewerbeflächenentwicklungen zur Verfügung stehen oder wie im Bestand einer Verbrachung des Geländes und einer Verrottung der bestehenden Anlagen ausgesetzt sein.

Bei der bisher vorgesehenen Gewerbeflächenentwicklung würden durch höhere Versiegelung, höher zulässige Emissionen, zulässige Schwerlastverkehre deutlich mehr nachhaltige Verschlechterungen der Umweltbelange möglich sein, als bei der Umwidmung in ASB-Flächen. Die Belange des Ortsbildes sind ebenfalls zu beachten.

Die dargestellten möglichen Verbrachungen, Verrottungen und Leerstände der bestehenden Flächen und Anlagen führt in diesem Bereich am Haltepunkt Hersel und an den zentralen Versorgungseinrichtungen zu einem nicht wünschenswerten Ortsbild. Selbst bei einer möglichen Stagnation der bestehenden Nutzungen stellt sich dieser Bereich nicht so dar, wie es seiner Lage und den Potenzialen entsprechen würde.

VI. Prognose der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die Umwelt

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 6)

Die vorgeschriebene Prognose der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf die Umwelt wird im weiteren Verfahren erarbeitet, wenn die im Rahmen des Scoping zu erwartenden weiteren Informationen und Belange in die Bestandserhebungen und Analysen eingearbeitet sind.

Die Prognose bezieht sich dabei auf

1. Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit
2. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
3. Schutzgut Boden
4. Schutzgut Wasser
5. Schutzgut Klima / Luft
6. Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild
7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten, die zu einer grundlegenden Planänderung oder zu einer Nichtdurchführung der Planung zum jetzigen Zeitpunkt Anlass geben.

VII. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 7)

Bei der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes sollen bestehende GIB-Flächen in ASB-Flächen umgewidmet werden. Bei diesem Planungsziel sind nachteilige Umweltauswirkungen, die Ausgleichsmaßnahmen im regionalplanerischen Sinn erforderlich machen, nicht zu erwarten.

VIII. Überwachung

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 9)

Ausführungen zur Überwachung von Auswirkungen der Durchführung von Regionalplänen auf die Umwelt werden im weiteren Verfahren erarbeitet.

IX. Nichttechnische Zusammenfassung

(vgl. Verordnung zum LPLG NRW, Artikel 3, § 5 Abs. 1, Punkt 10)

Ziel der vorliegenden Regionalplanänderung ist es, ein siedlungsräumliches Vorhaben der Stadt Bornheim planerisch zu ermöglichen. Betroffen ist die Darstellung von GIB-Flächen, die in einem Teilbereich entlang der Roisdorfer Straße in ASB-Flächen umgewandelt werden sollen. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass die Stadt Bornheim die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur städtebaulichen Aufwertung und zur Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Hersel entsprechend den Empfehlungen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzepts der Stadt Bornheim in diesem Bereich schaffen kann. Da hier sowohl mischgebietstypische Nutzungen als auch die Errichtung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen vorgesehen sind, werden die genannten Änderungen erforderlich.

Da die Änderung Bereiche betrifft, die bereits heute bauleitplanerisch als Gewerbeflächen ausgewiesen sind (GIB), die auch weiterhin Bauflächen bleiben sollen, entstehen keine zum derzeitigen Zeitpunkt erkennbaren nachhaltigen Umweltverschlechterungen.

Da GIB-Flächen durch ihre Nutzungsmöglichkeiten im Regelfall mehr negative Einflüsse auf die Umwelt verursachen als ASB-Flächen, werden aufgrund der vorgesehenen Änderung des Regionalplanes keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt gegenüber dem gültigen Regionalplan hervorgerufen.

gez. Dr. Detlef Naumann

Meckenheim, den 21.03.2013
Naumann/Wü/S-517_Umweltbericht

sgp architekten + stadtplaner BDA